Der Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBI. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 28.11.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird zu § 6 und wie folgt geändert:
- a) die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

Minderung der Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage **oder abflusslose Grube** gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. **Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.**

- c) Abs. 2 alte Fassung wird zu Abs. 3
- d) der neue Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abzusetzende Wassermengen sind durch eine vom ZVK installierte, den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen. Einbau und Wechsel der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners. Ein Missbrauch der Verbrauchsstelle ist auszuschließen. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem ZVK abzustimmen. Ist der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich, sind dem ZVK nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Wassermenge festgelegt werden kann.

- e) Abs. 3 und Abs. 4 alte Fassung werden gestrichen
- f) Abs. 5 alte Fassung wird zu Abs. 4; Abs. 6 alte Fassung wird zu Abs. 5

2. § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Entsorgung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen wird nach der festgestellten abgefahrenen Menge (Grubeninhalt) bemessen. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

b) als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben wird nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird der Verbrauch nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Verbrauchsrichtzahlen bestimmt und gilt als tatsächlicher Verbrauch. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen durch den ZVK geschätzt.

c) als Abs. 5 wird neu aufgenommen:

Als in die abflusslose Grube gelangt, gilt:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung des ZVK ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.),
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten Schmutzwassermesseinrichtung.

Die Wassermenge nach Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem ZVK für den abgelaufenen Erhebungszeitraum durch vom ZVK installierte Messeinrichtungen nachzuweisen.

3. § 6 wird zu § 5, die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- grundstückseigene Kleinkläranlagen: 30,60 EUR/m³

- abflusslose Sammelgruben: 11,15 EUR/m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Doberan, 03.12.2018

Dethloff

Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 03.12.2018

Dethloff

Verbandsvorsteher

Siegel